



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 (6) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden in seiner Sitzung am 28.06.2007 mit Wirkung vom 01.08.2007 die überarbeiteten Richtlinien für die Subventionsvergabe durch den Kulturausschuss beschlossen hat.

### **Richtlinien für die Subventionsvergabe durch den Kulturausschuss**

Nachfolgende Richtlinien der Stadtgemeinde Ansfelden gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

- 1) Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Leistungen von Vereinen, Institutionen und Organisationen, die der Bevölkerung von Ansfelden zugute kommen und zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles oder des Fortschrittes der Bevölkerung in geistiger und kultureller Hinsicht beizutragen geeignet sind. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird seitens des Kulturausschusses der Stadtgemeinde Ansfelden getroffen.
- 2) Ordentliche Subventionen können Vereine bzw. Institutionen und Organisationen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen in den Sachgebieten Kultur und Volksbildung erhalten. Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlichen wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären.
- 3) Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils schriftlich bis 15. September des laufenden Jahres beim Stadtamt Ansfelden einzubringen (Datum des Eingangsstempels!). Nach diesem Termin eingebrachte Ansuchen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4) Für Subventionsansuchen sind die im Stadtamt Ansfelden aufliegenden Formblätter für ordentliche bzw. außerordentliche Subventionen zu verwenden und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- 5) Der Förderungswerber hat in einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben bzw. Vorhaben ausreichend zu begründen. Er hat anzuführen, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und hat insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
- 6) Subventionen können gewährt werden:
  - a) an Vereine, die gemäß dem Vereinsrecht angezeigt und nicht untersagt sind und die bereits mindestens 2 Jahre bestehen und entsprechende Aktivitäten nachweisen können.

- b) an Institutionen und Organisationen, die einschlägig in den Sachgebieten Kultur und Volksbildung tätig sind und die bereits mindestens 2 Jahre bestehen und entsprechende Aktivitäten nachweisen können.

Einzelpersonen sind dann förderungswürdig, wenn sie auf künstlerischen Gebieten hervorragende Leistungen erbringen, die überregional Beachtung und Anerkennung finden. Dabei ist besonders die soziale Lage des Förderungswerbers und das Fehlen weiterer Förderungen durch andere öffentliche Stellen (z. B. Land und Bund) zu beachten.

- 7) Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller:
- a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden.
  - b) bei ordentlichen Subventionen über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages in der von der Stadtgemeinde gewünschten Form zu erbringen.
  - c) bei außerordentlichen Subventionsansuchen über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die außerordentliche Subvention gewährt wird, unaufgefordert zu berichten und durch Rechnungen in der gleichen Höhe wie die Subvention zu belegen. Falls dies bis zum 31. Dezember nicht möglich ist, ist beim Stadtamt schriftlich um Aufschub anzusuchen und ist dieser entsprechend zu begründen.
- 8) Die Nichteinhaltung der im Punkt 7) ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung.
- 9) Durch die Unterschrift geben die Antragsteller ferner kund, dass sie diese Richtlinien kennen und diese vorbehaltlos für sie verbindlich anerkennen.
- 10) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 11) Die Subventionsvergabe durch den Kulturausschuss kann nur im Rahmen der Mittel des Voranschlages erfolgen.

Diese Richtlinien der Stadtgemeinde Ansfelden für Subventionsvergaben durch den Kulturausschuss treten mit 01.08.2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Walter Einhard

Angeschlagen am: 02.07.07

Abgenommen am: 13.07.07

